

# die Herren Inspectionsbevollmächtigten des Lehrer-Brand- versicherungs-Vereins.

Nach der diesjährigen Abrechnung hatte unser Verein laut Protocoll vom 3. Juni d. J. an Capitalien:

1) Eine Landes-Credit-Obligation von . . . . .	500	₰.
2) Bei der Sparcasse belegt . . . . .	600	"
	<u>Summa . .</u>	1100 ₰.

Seit jener Zeit haben durch Brand verloren:

1) Lehrer Kretschmann in Sülfeld, Inspection Fallers- leben, am 8. Juni 1868 . . . . .	50	₰	—	gr	—	δ
2) Lehrer Möller in Behrendorf, Inspection Buer, am 19. Juni 1868 . . . . .	408	"	8	"	1	"
3) Lehrer Volstorf in Willershausen, Inspection Hohn- stedt, am 23. Juli 1868 . . . . .	1387	"	15	"	—	"
	<u>Summa . .</u>	1845	₰	23	gr	1 δ

Davon den Vorrath von . . 1100 " — " — "  
Bleibt Vereinsschuld . . 745 ₰ 23 gr 1 δ

Dem zuletzt Abgebrannten konnten deshalb vorläufig nur 650 ₰ abbezahlt werden und hat sich Herr Volstorf damit zufrieden erklärt, den Rest seiner Forderung bald nach Michaelis d. J. entgegenzunehmen.

Die Herren Inspectionsbevollmächtigten werden deshalb dringend ersucht, die diesjährigen Beiträge von 1 $\frac{1}{3}$  ₰ pro mille sofort einzucassiren und in einer Summe unter specieller Verzeichnung auf beifolgendem Formulare nach hier mittelst Postanweisung zu übersenden, und wollen die Herren Ihre Auslage für die Postanweisung und Ihr frankirtes Begleitschreiben an der einzusendenden Summe kürzen.

Die bis zum 1. October 1868 eingetretenen und noch eintretenden Vereinsmitglieder sind den vollen Beitrag zu zahlen verpflichtet, wie auch alle diejenigen, die nicht ein halbes Jahr vor dem 1. October d. J. gekündigt haben.

Noch wird wiederholt bemerkt:

1) Die Theilnahme der Witwen von Vereinsmitgliedern erlischt mit Ablauf der Gnadenzeit und müssen, falls diese weiter versichert sein wollen, für sie die Versicherungspapiere, wie bei jedem andern neu Eintretenden, nebst dem vorgeschriebenen Eintrittsgelde eingereicht werden.

2) Die bedürftigen Witwen, welche von der im §. 5 der Vereinsstatuten ihnen in Aussicht gestellten Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben bei Einreichung ihrer Versicherungspapiere ein darauf bezügliches schriftliches Gesuch mit dem begründeten Antrage des betreffenden Inspectionsbevollmächtigten einzusenden.

3) In der mit „Amt“ überschriebenen Columne auf angebogenem Formulare muß immer das „Verwaltungsamt“, in welchem der Interessent wohnt, zuverlässig angegeben werden; da auf Grund dieser Angabe der an Königliches Ministerium abzuschickende Bericht angefertigt werden muß.

4) Bei allen erneuerten Declarationen ist auch ein neuer Revers und eine amtliche Bescheinigung über Eintragung der Versicherungssumme einzureichen.

Elze, den 29. August 1868.

**Die Direction des Lehrer-Brandversicherungs-Vereins.**

Tölke, Rector.